

Familien- und erbrechtliche Auswirkungen der künstlichen Befruchtung

Inhaltsverzeichnis

1.1 Begriffe.....	2
1.2 Gang der Darstellung.....	2
2 Homologes Verfahren	3
2.1 Verheiratetes Paar	3
2.1.1 Familienrecht.....	3
2.1.2 Erbrecht	3
2.1.3 Stellung des Ehepaares untereinander	3
2.2 Nicht verheiratetes Paar.....	4
2.2.1 Familienrecht.....	4
2.2.2 Erbrecht	4
2.2.3 Stellung des Paares untereinander	4
3 Heterologes Verfahren.....	5
3.1 Verheiratetes Paar	5
3.1.1 Familienrecht.....	5
3.1.2 Erbrecht	5
3.1.3 Stellung des Ehepaares untereinander	5
3.2 Nicht verheiratetes Paar.....	5
3.2.1 Familienrecht.....	5
3.2.2 Erbrecht	6
3.2.3 Stellung des Paares untereinander	6
3.3 Samenspender-Register.....	6
4 Regelungsbedarf.....	6
5 Anhang.....	7

1 Einleitung

1.1 Begriffe

Der Begriff **der künstlichen Befruchtung** ist rechtlich nicht eindeutig definiert. Im weiteren Verlauf der Darstellung sollen damit sämtliche Verfahren der medizinisch assistierten Zeugung gemeint sein, die zu einer Befruchtung führen. Erfasst sind damit insbesondere die Verfahren der intrakorporalen Insemination, also der Befruchtung innerhalb des Mutterleibes. Ebenso umfasst der Oberbegriff der künstlichen Befruchtung auch die Befruchtung außerhalb des Mutterleibes, z.B. im Wege der In-vitro-Fertilisation (IVF) (auch „Reagenzglasbefruchtung“ genannt) oder durch intrazytoplasmatische Spermieninjektion (ICSI).

Des Weiteren werden die Begriffe der homologen und der heterologen Befruchtung unterschieden. Beim **homologen** Verfahren stammen die Eizellen von der Mutter und die Samenzellen von deren Ehemann bzw. deren Partner. Wird die Samenspende eines Fremden (sog. Samenspender) für die Befruchtung der Eizelle der Frau verwendet, so spricht man vom **heterologen** Verfahren. Die Verwendung einer Eizelle einer fremden Frau ist in Deutschland bei der künstlichen Befruchtung nicht zugelassen, sodass auf die Darstellung der damit zusammenhängenden Rechtsfragen verzichtet wird.

1.2 Gang der Darstellung

Aus rechtlicher Sicht ist das medizinische Verfahren, das zu einer Befruchtung und späteren Geburt eines Kindes führt, grundsätzlich unbeachtlich. Maßgeblich ist zum einen, von wem die Eizelle und die Spermien stammen. Zum anderen ist aufgrund der einschlägigen gesetzlichen Regelungen zum Abstammungs- und Sorgerecht der Umstand entscheidend, ob das an der Behandlung beteiligte Paar miteinander verheiratet ist oder nicht.

Nachfolgend werden daher zunächst die beiden Obergruppen des homologen Verfahrens (Abschnitt 2) und des heterologen Verfahrens (Abschnitt 3) gebildet.

Innerhalb einer jeden Gruppe werden dann die rechtlichen Auswirkungen der künstlichen Befruchtung bei verheirateten und nicht verheirateten Paaren unterschieden.

Für jeden Fall werden dabei kurz die rechtlichen Konsequenzen der erfolgreichen Behandlung in familienrechtlicher und erbrechtlicher Hinsicht sowie für das Paar untereinander dargestellt.

Im letzten Abschnitt 4 werden einige Überlegungen zur Notwendigkeit einer vertraglichen Regelung aufgezeigt.

Abschließend sei darauf hingewiesen, dass die Ausführungen nur einen ersten **unverbindlichen** Überblick über die rechtlichen Auswirkungen geben können und daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Zudem bedarf es immer der Betrachtung des Einzelfalles, um eine rechtlich zutreffende Beurteilung abgeben zu können.

2 Homologes Verfahren

2.1 Verheiratetes Paar

2.1.1 Familienrecht

Nach § 1591 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) ist die Mutter eines Kindes die Frau, die das Kind geboren hat. Bei einem Erfolg der Behandlung und der Geburt eines Kindes steht also die Mutter des Kindes immer fest.

§ 1592 Nr. 1 BGB stellt ferner fest, dass Vater eines Kindes der Mann ist, der zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes mit der Mutter verheiratet ist (sog. Vaterschaftsvermutung). Damit steht auch die Vaterschaft fest.

Da beim homologen Verfahren die Eizelle und Samenzelle von den Ehegatten stammen, stimmen die gesetzlichen Bestimmungen zur Frage der Elternschaft mit der Zuordnung in genetischer Hinsicht überein. Damit ist eine Anfechtungsmöglichkeit der Vaterschaft nicht gegeben.

Aus der Feststellung der Elternschaft des verheirateten Paares ergeben sich beispielsweise folgende Rechtsfolgen:

Eltern und Kind sind wechselseitig unterhaltspflichtig (§ 1601 BGB). Solange z.B. das Kind minderjährig ist, haben die Eltern dem Kind die notwendigen Mittel und Zuwendungen zur Ausbildung zukommen zu lassen. Andererseits hat auch ein erwachsenes Kind mit eigenem Einkommen u.U. den Eltern Unterhalt zu gewähren, wenn diese bedürftig sind.

Die Eltern üben das Sorgerecht für das Kind gemeinsam aus (§ 1626 BGB). Sie bestimmen also gemeinsam zum Beispiel, wo das Kind lebt, in welche Schule es geht etc. Ferner vertreten sie das Kind - solange es minderjährig ist - gemeinsam (§ 1629 BGB).

2.1.2 Erbrecht

Automatisch an die Feststellung der Elternschaft sind die Folgen des Erbrechts geknüpft. Sterben also die Eltern, so ist das Kind kraft Gesetzes zur Erbfolge berufen (§ 1924 BGB).

Stirbt das Kind vor den Eltern, ohne eigene Abkömmlinge zu hinterlassen, so sind die Eltern seine Erben (§ 1925 BGB).

2.1.3 Stellung des Ehepaares untereinander

Die Stellung der Ehegatten untereinander wird durch die maßgeblichen Vorschriften des Eherechts bestimmt, sofern die Ehegatten nicht durch einen Ehevertrag etwas anderes vereinbart haben.

Die gesetzlichen Vorschriften des Eherechts sind von ihrem Leitbild her gerade auf die sog. „Ein-Verdiener Ehe mit Kind“ ausgerichtet. Für den Fall der Scheidung der Ehe ist daher eine gleichmäßige Verteilung des während der Ehe hinzugewonnenen Vermögens (sog. Zugewinnausgleich) und Rentenanwartschaften (sog. Versorgungsausgleich) vorgesehen. Damit sollen wirtschaftliche Nachteile des Ehegatten, der wegen der Kindeserziehung kein eigenes Vermögen etc. aufbauen konnte, ausgeglichen werden. Ferner müssen beispielsweise an den erziehenden Elternteil, der durch die Erziehung des Kindes keiner oder nur einer geringfügigen Tätigkeit nachgehen kann, vom anderen Ehegatten grundsätzlich nacheheliche Unterhaltszahlungen geleistet werden.

2.2 Nicht verheiratetes Paar

2.2.1 Familienrecht

Ist das Paar bei der Geburt des im Wege des homologen Verfahrens gezeugten Kindes nicht miteinander verheiratet, so kann die vorstehend dargestellte Vaterschaftsvermutung nicht greifen. Die Vaterschaft muss vielmehr ausdrücklich festgestellt werden. Dies setzt entweder die freiwillige Anerkennung der Vaterschaft (§ 1594 BGB) oder eine gerichtliche Vaterschaftsfeststellung (§ 1600 d BGB) voraus.

Die freiwillige Anerkennung durch den Mann kann aber erst nach der Befruchtung erfolgen (h.M.) und setzt die Zustimmung der Mutter voraus. Die Anerkennungserklärung sowie die Zustimmung müssen öffentlich beurkundet werden, d.h., die Erklärungen sind beim Jugendamt oder bei einem Notar abzugeben.

Steht die Vaterschaft aufgrund von Anerkennung oder gerichtlicher Vaterschaftsfeststellung fest, so ergeben sich die unterhaltsrechtlichen Verpflichtungen, wie sie bereits oben unter Abschnitt 2.1.1. dargestellt wurden.

Die Vaterschaftsfeststellung führt aber nicht automatisch dazu, dass der Vater auch über die Belange des Kindes mitentscheiden darf. Um das Sorgerecht ausüben zu dürfen, bedarf es zudem noch einer sog. Sorgerechtserklärung gemäß § 1626 a BGB, die wiederum öffentlich beurkundet werden muss oder das Paar müsste einander heiraten. Die Sorgerechtserklärung kann wiederum nur von der Partnerin und dem Partner gemeinsam abgegeben werden. Im Streitfall bliebe nur die Möglichkeit, die Übertragung des Sorgerechts durch das Familiengericht zu beantragen.

2.2.2 Erbrecht

Solange die Vaterschaft nicht anerkannt ist, bestehen aus rechtlicher Hinsicht keine Verwandtschaftsverhältnisse des Mannes zu dem Kind, sodass auch kein gesetzliches Erbrecht besteht.

Nach der Anerkennung bzw. Vaterschaftsfeststellung durch ein Gericht, richtet sich das Erbrecht ebenfalls nach den allgemeinen Vorschriften (s.o. Abschnitt 2.1.2).

2.2.3 Stellung des Paares untereinander

Ist ein Paar nicht miteinander verheiratet, bestehen im Fall der Trennung grundsätzlich keine wechselseitigen Ausgleichsansprüche in vermögensrechtlicher Hinsicht. Nur in unterhaltsrechtlicher Hinsicht gilt bei nicht verheirateten Paaren die allgemeine Regelung des § 1615 I BGB. Danach hat der Vater der Mutter, die aufgrund der Geburt des Kindes einer Erwerbstätigkeit nicht nachgehen kann, grundsätzlich drei Jahre Unterhalt zu gewähren. Dieser gesetzliche Anspruch besteht nur für einen längeren Zeitraum, wenn es unter Berücksichtigung der Belange des Kindes unbillig wäre, einen weitergehenden Anspruch zu versagen. Sollte der Vater das Kind betreuen, so steht ihm natürlich der Anspruch entsprechend zu.

3 Heterologes Verfahren

3.1 Verheiratetes Paar

Wird bei einem verheirateten Paar eine Behandlung im heterologen Verfahren durchgeführt und die Befruchtung der Frau mittels Samenspende eines Dritten erreicht, so gilt bei Geburt des Kindes Folgendes:

3.1.1 Familienrecht

Die sog. Vaterschaftsvermutung, wonach der Ehemann der rechtliche Vater des Kindes ist, gilt auch wenn feststeht, dass er nicht der biologische Vater ist. Damit sind die oben in Abschnitt 2.1. gemachten Ausführungen hier entsprechend anwendbar.

Allerdings sieht das Gesetz grundsätzlich die Möglichkeit vor, dass im Falle des Auseinanderfallens von rechtlicher Vaterschaft kraft Vaterschaftsvermutung und tatsächlicher biologischer Vaterschaft ein Anfechtungsrecht besteht. Anfechtungsberechtigt sind der Mann, dessen Vaterschaft vermutet wird, die Mutter und das Kind, nicht jedoch ein Samenspender.

Im Falle einer künstlichen Befruchtung mittels Samenspende eines Dritten ist aber wegen § 1600 Abs. 4 BGB ein Anfechtungsrecht des Vaters und der Mutter ausgeschlossen, wenn sie in die Durchführung des heterologen Verfahrens eingewilligt haben. Der Widerruf der Einwilligung ist bis zur erfolgreichen Befruchtung jederzeit möglich.

Allerdings bleibt es dem Kind theoretisch gesehen unbenommen, die Vaterschaft des „rechtlichen“ Vaters anzufechten. Für die bis zum 30.06.2018 gezeugten Kinder besteht sodann die Möglichkeit die Vaterschaft zu dem Samenspender gerichtlich herzustellen. Für Kinder, die nach diesem Zeitpunkt durch eine ärztlich unterstützte Befruchtung gezeugt wurden, kann der Samenspender nicht mehr als Vater festgestellt werden, vgl. § 1600d Abs. 4 BGB.

3.1.2 Erbrecht

Sofern die rechtliche Vaterschaft besteht, gelten die allgemeinen erbrechtlichen Vorschriften (s.o. Abschnitt 2.1.2). Lediglich für den Fall, dass eine Vaterschaftsanfechtung durch das Kind erfolgt, fallen die erbrechtlichen Beziehungen zum rechtlichen Vater weg.

3.1.3 Stellung des Ehepaares untereinander

Da das im Wege des heterologen Verfahrens gezeugte Kind als eheliches Kind anzusehen ist, gelten die in Abschnitt 2.1.3 gemachten Ausführungen entsprechend.

Sollte das Kind die Vaterschaft anfechten, ist nicht sicher vorhersehbar, ob der Ehemann der Ehefrau im Falle einer Scheidung unterhaltspflichtig ist, da gemäß § 1570 BGB nur für ein gemeinschaftliches Kind der Ehefrau Unterhalt geschuldet wird. Allerdings hat die Rechtsprechung in der Vergangenheit in ähnlich gelagerten Fällen bereits entschieden, dass auch bei einer wirksamen Anfechtung der Vaterschaft eine fortwährende Unterhaltspflicht bestehen kann.

3.2 Nicht verheiratetes Paar

Wird bei einem nicht miteinander verheirateten Paar eine Behandlung im heterologen Verfahren durchgeführt, so gilt bei Geburt des Kindes Folgendes:

3.2.1 Familienrecht

Die vorstehend in Abschnitt 2.2.1 gemachten Ausführungen, insbesondere zur Notwendigkeit einer Vaterschaftsanerkennung und der Abgabe einer gemeinsamen Sorgerechtersklärung, gelten entsprechend.

Die Anerkennung der Vaterschaft ist auch zulässig und rechtlich verbindlich, wenn aufgrund des heterologen Verfahrens sicher feststeht, dass der Anerkennende nicht der biologische Vater ist. Nach den bereits in Abschnitt 3.1.1 genannten Grundsätzen bleibt es aber dem Kind vorbehalten, die Vaterschaft auch nach einer Vaterschaftsanerkennung des Partners anzufechten.

3.2.2 Erbrecht

Solange die Vaterschaft nicht anerkannt ist, bestehen aus rechtlicher Hinsicht keine Verwandtschaftsverhältnisse des Mannes zu dem Kind, sodass auch kein gesetzliches Erbrecht besteht.

Nach der Anerkennung richtet sich das Erbrecht ebenfalls nach den allgemeinen Vorschriften (s.o. Abschnitt 2.1.2). Lediglich für den Fall, dass eine Vaterschaftsanfechtung durch das Kind erfolgt, fallen die erbrechtlichen Beziehungen zum rechtlichen Vater weg.

3.2.3 Stellung des Paares untereinander

Hier gelten die vorstehend in Abschnitt 2.2.3 gemachten Ausführungen entsprechend.

3.3 Samenspender-Register

Seit dem 1. Juli 2018 haben die Ärzte die persönlichen Daten des Spenders, der Mutter und das Geburtsdatum des Kindes bei dem Samenspender-Register in Köln zu melden. Diese Daten werden für 110 Jahre gespeichert und das Kind hat das Recht, Auskunft über die Daten des Spenders zu erlangen. Damit soll sichergestellt werden, dass das grundrechtlich geschützte Recht des Kindes auf Kenntnis seiner eigenen Abstammung auch noch nach Jahrzehnten durchgesetzt werden kann.

4 Regelungsbedarf

Die vorstehend aufgezeigten rechtlichen Konsequenzen der künstlichen Befruchtung verdeutlichen, dass es je nach gewähltem Verfahren und Familienstand erhebliche Unterschiede gibt. Daraus ergeben sich folgende Erwägungen für eine vertragliche Regelung der Beteiligten untereinander:

Im Falle der Anwendung des homologen Verfahrens bei einem verheirateten Paar ist ein besonderer Regelungsbedarf grundsätzlich nicht erkennbar. Nur wenn aufgrund der besonderen Umstände des Ehepaares (z.B. in vermögensrechtlicher Hinsicht: erhebliche Vermögensunterschiede bei den Ehegatten, Unternehmensbeteiligung, voraussichtliche Erbschaften von Wert, etc.) ein Abweichen von den gesetzlichen Regelungen geboten erscheint, sollte hierauf im Rahmen eines Ehevertrages eingegangen werden.

Bei nicht miteinander verheirateten Paaren kann aber im Rahmen einer notariellen Vereinbarung zum einen geregelt werden, dass die Pflichten, aber insbesondere auch die Rechte, des Mannes auf Teilhabe an der Sorge für das Kind sichergestellt werden. Z.B. kann die Verpflichtung der Frau aufgenommen werden, auch im Falle der Trennung vom Mann, alle zur Vaterschaftsanerkennung und Ausübung der gemeinsamen Sorge notwendigen Erklärungen abzugeben.

Zum anderen können bei nicht verheirateten Paaren ein weitergehendes Unterhaltsrecht oder sonstige Vermögensausgleiche für den erziehenden Teil vorgesehen werden.

Bei den heterologen Verfahren ist es notwendig, die Einwilligung der Beteiligten hierzu hinreichend sicher zu fixieren. Zudem empfiehlt es sich, die damit verbundene Übernahme der Vaterschaft durch Willensakt zu dokumentieren und die sich daraus ergebenden rechtlichen Konsequenzen festzuhalten. Dabei kommt es dem Wohl des Kindes entgegen, wenn das am Verfahren beteiligte Paar die Verantwortung für das Kind in jeglicher Hinsicht gemeinsam übernimmt, und zwar unabhängig davon, ob die bestehende Beziehung der Eltern fortgesetzt wird oder nicht.

Das geltende Berufsrecht der Ärzte sieht in § 13 Abs. 3 der Berufsordnung für die nordrheinischen Ärztinnen und Ärzte z.B. vor, bei künstlicher Befruchtung bei nicht verheirateten Paaren und bei heterologen Verfahren, sowohl eine umfassende juristische Beratung als auch eine notarielle Dokumentation sicherzustellen.

5 Anhang

© 2021

Der Inhalt dieses Artikels ist rein informativ und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Dieser Artikel kann eine fachlich kompetente und rechtlich verbindliche Beratung durch einen Notar nicht ersetzen.

Daher wenden Sie sich bitte für weitere Fragen und Informationen an Ihren Notar:

Dr. Stefan Wehrstedt
Königsallee 96
40212 Düsseldorf

Telefon: 0211 324033
Telefax: 0211 325006

info@notar-wehrstedt.de
www.notar-wehrstedt.de